Stadt Naumburg (Saale)

Bebauungsplan Nr. 603
„Wohngebiet Joachimsberg“

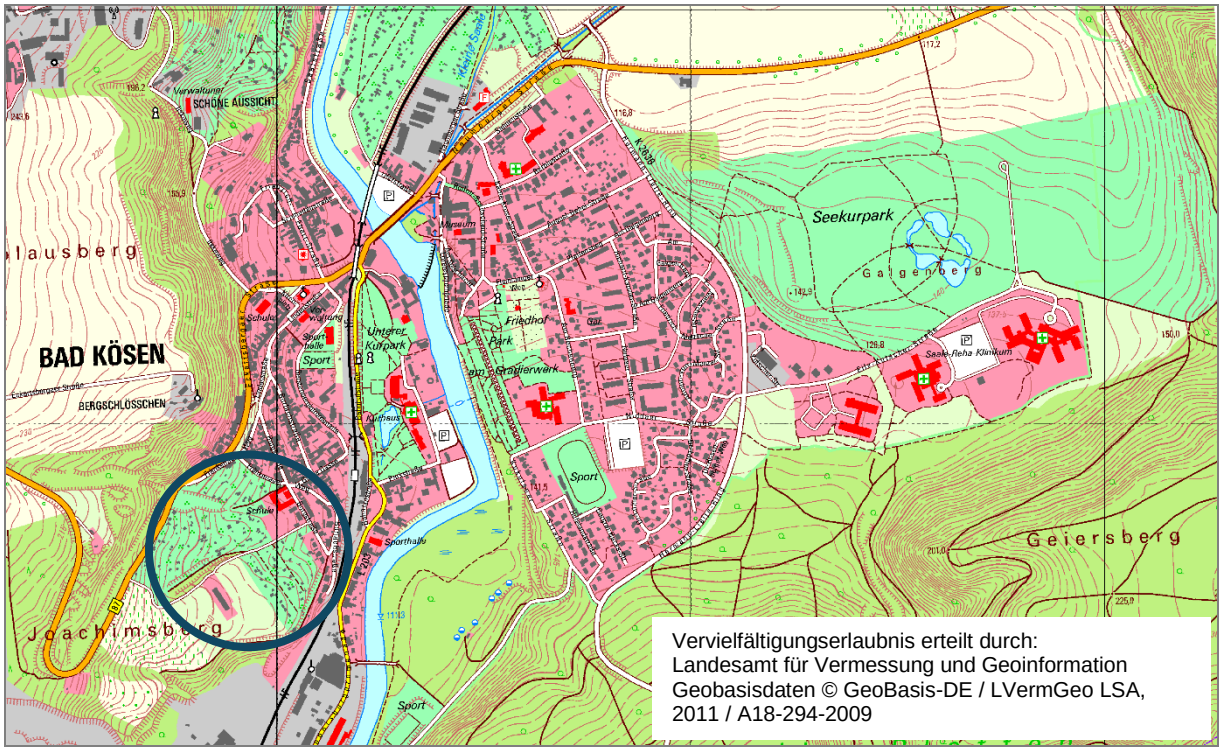

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Februar 2025

STADTLANDGRÜN

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 3

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung 3

1.3 Gesetzliche Grundlagen 4

2 Wirkungen des Vorhabens 5

2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes 5

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse 6

2.3 Anlagebedingte Wirkungen 7

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen 7

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses 7

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 8

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie 9

3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 15

3.3.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 15

3.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 15

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 16

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung 16

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 18

5 Fazit 19

6 Literatur- und Quellenverzeichnis 20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Naumburg (Saale) beabsichtigt, zwischen Fränkenauer Weg im Norden und Borlachstraße im Süden einen Bebauungsplan mit dem Ziel aufzustellen, auf zwei Teilflächen eine Wohnbebauung planungsrechtlich vorzubereiten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, zu prüfen, ob Belange des Artenschutzes einer künftigen Umsetzung des Bebauungsplans entgegenstehen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Im Oktober 2023 und im November 2024 haben Begehungen zur Ermittlung der Vegetationsstrukturen und sonstigen Habitatausstattung stattgefunden. Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen kann das potenziell vorkommende Artenspektrum abgeschätzt bzw. Artengruppen aufgrund fehlender Habitatausstattungen ausgeschlossen werden.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3. **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
    - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
    - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
    - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
    - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),

2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),

3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).

4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, auf zwei Teilflächen ein Wohngebiet zu entwickeln (vgl. Abb. 1).

Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Bad Kösen. Die nördliche Teilfläche wird im Norden durch eine Garagenzeile bzw. den Fränkenauer Weg, im Osten durch den Fränkenauer Weg und im Süden durch einen Gartenweg begrenzt. Im Westen setzen sich die Gärten fort. Die südliche Teilfläche wird im Norden durch einen Gartenweg, im Osten durch die Burgstraße bzw. die Einfamilienhausbebauung an der Burgstraße und im Süden durch die Borlachstraße begrenzt. Im Westen sind weitere Gartenflächen vorhanden.

Der Bereich zwischen den beiden Teilflächen ist mit einer Schule sowie Wohngebäuden bebaut.

Abb. 1: Gestaltungsplan (Quelle: Stadt Naumburg (Saale))



Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit teilweise noch als Gärten genutzt, teilweise ist die Nutzung aufgegeben, wobei die Gartennutzung auch hier noch zu erkennen ist. Wege und Gartenhäuser einschließlich Schuppen sind zudem noch vorhanden.

In den noch genutzten Gärten dominieren Scherrasenflächen sowie Beetflächen. Gegliedert werden die Gartenflächen durch verschiedene Gehölze. Hervorzuheben sind alte Obstbäume, deren Wuchshöhe zwar durch Schnittmaßnahmen reduziert wurde, damit verbunden waren jedoch Verwundungen, die neue Lebensräume bedingen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden Erschließungsstraßen hergestellt und die Bauflächen mit Einfamilienhäusern bebaut.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.,
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge,
- Schallemissionen,
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen sowie
- bauvorbereitende Maßnahmen.

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut. Dauerhafte Wirkungen sind zu verzeichnen, wenn baubedingt Gehölzfällungen vorgenommen werden.

2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Folgende anlagebedingte Wirkungen können mit Umsetzung einhergehen:
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ sowie für die verkehrliche Erschließung,
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes sowie
- Veränderung der Vegetationsstrukturen im Zuge der Anlage der Hausgärten.

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen insbesondere durch den mit dem Wohnen induzierten Verkehr aus. Aufgrund der geringen Flächengröße sind lediglich max. 35 Häuser möglich. Der daraus induzierte Verkehr ist im Hinblick auf Wirkungen im Umfeld des Plangebietes zu vernachlässigen.

Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind bei einer Wohnnutzung nicht zu erwarten.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturraum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es kommen im durch die Planung betroffenen Gebiet keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzungen Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich, wie ausgeführt, im Randbereich der Bebauung und wird im Wesentlichen von Gartenflächen eingenommen.

Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Es sind als potenzielle Lebensräume der Altbaumbestand, die Gartenhäuser sowie die Beet- und Rasenflächen zu nennen. In den bereits aufgegebenen Gärten hat eine Sukzession eingesetzt. Charakterisiert wird diese insbesondere durch aufkommende Wildkräuter (z.B. Goldrute). Es hat auf den vormals als Beet- und Rasenflächen genutzte Bereich noch keine Ausbreitung von Gehölzen eingesetzt. Vormals geschnittene Liguster-Hecken wachsen nunmehr ungehindert. Auffallend ist insgesamt ein hoher Anteil an Nadelgehölzen (Blautannen, Fichten, Thuja-Hecken).

Die Wege zur Erschließung der Gärten sind mit einem Scherrasen ausgebildet. Lediglich der Weg, der im Norden die südliche Teilfläche begrenzt, ist geschottert.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: mit Ausnahme für Fledermäusen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten (Biber, Feldhamster) vorhanden bzw. kein Verbreitungsgebiet (Luchs, Nerz). [1)]
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im Umfeld vorhanden, damit weder Nutzung als Fortpflanzungsstätte, Landlebensraum noch zur Wanderung zu erwarten.
- Reptilien: suboptimale Lebensraumeignung für Zauneidechsen vorhanden[2)]
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden.
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden, es fehlen Tümpel oder wasserführende Gräben.
- Käfer: mit Ausnahme für Eremit keine geeigneten Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden.
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden, z.B. fehlen für Nachtkerzenschwärmer Weidenröschen-Arten.

1) Bezüglich der *Fledermäuse* kann ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Es sind beispielsweise alte Obstbäume mit einer potenziellen Quartierseignung vorhanden. Auch die Gartenhäuser und Schuppen weisen teilweise Spalten und Öffnungen auf, die durch Fledermäuse genutzt werden könnten.

2) In Bezug auf *Zauneidechsen* ist festzustellen, dass ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Überwiegend ist das Plangebiet nicht geeignet. So weisen die Scherrasen keine Eignung auf, da sie beispielsweise keine Versteckmöglichkeiten vor Prädatoren bieten. In den Randbereichen der Teilflächen ist zudem eine Störung durch freilaufende Hunde und Katzen zu verzeichnen. Auf Teilflächen ist die Verschattung zu groß, so dass diese durch Zauneidechsen gemieden werden. Insbesondere in jüngster Vergangenheit aufgegebene Gärten weisen jedoch mit grabbaren Untergründen, einem Wechsel aus noch offenen Bodenflächen und Hochstauden bzw. Ablagerungen (Holzreste, Steine) eine Lebensraumeignung auf.

3) Im Plangebiet sind alte Obstbäume vorhanden, die Höhlungen aufweisen können, so dass ein Potenzial für den Eremit nicht ausgeschlossen werden kann.

Es werden demnach im Ergebnis der Abschichtung folgende Arten bzw. Artengruppen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt:

- Fledermäuse,
- Zauneidechsen und
- Eremit.

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

Habitatausstattung

Die Nutzung des Plangebietes als Gärten weist eine Eignung der Flächen für Gehölz- und Gebäudebrüter auf. Bodenbrütende Arten können auch in den aufgegebenen Gärten ausgeschlossen werden, da durch freilaufende Hunde und Katzen in zu großes Störpotenzial zu verzeichnen ist.

Es liegen keine Hinweise auf Greifvogelhorste im Umfeld des Plangebietes vor. Eine Eignung der Bäume im Plangebiet für Greifvogelhorste besteht nicht, da die Bäume eine zu geringe Wuchshöhe aufweisen.

Des Weiteren ist auch keine Eignung für Arten zu verzeichnen, die an Wasser (z.B. Enten), an Wälder (z.B. Mittelspecht), große offene Bodenflächen (z.B. Steinschmätzer) oder Felsen bzw. höhere Gebäude (z.B. Wanderfalke) gebunden sind.

Bei den Begehungen wurden auch keine Schwalbennester an den ungenutzten Gartenhäusern festgestellt.

In die nachfolgende Prüfung werden daher Gehölz- und Gebäudebrüter eingestellt. Neben den sogenannten Allerweltsarten bzw. häufigen Brutvögeln, die gemäß Vogelschutz-Richtlinie geschützt sind, kann aufgrund der vorhandenen Gehölzstruktur ein Vorkommen von Neuntöter und Wendehals nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Arten sind zwar häufige Vertreter in Gartenanlagen, Streuobstwiesen usw. Beide Arten sind jedoch aufgrund ihres Gefährdungsstatus streng geschützt.

Betroffenheit der Vogelarten

Brutvögel
1. Gefährdungsstatus
Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.
2. Charakterisierung
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Gehölzbrüter</u> Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten werden Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst. Es kann unterschieden werden zwischen Freibrütern und Höhlenbrütern.

Brutvögel

Freibrüter legen das Nest in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Als Arten sind hier zu erwarten: Amsel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp. Diese Arten sind weit verbreitet und hinsichtlich der Brutplatzwahl nicht anspruchsvoll.

Gebäudebrütende Vogelarten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen genutzt. Aber auch Höhlen an Bäumen sind als Brutplatz geeignet. Typische Arten sind Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise und Star.

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt

Deutschland: weit verbreitet

Sachsen-Anhalt: weit verbreitet

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Gehölzbestand ist als Brut- und Fortpflanzungsstätte für Gehölzbrüter geeignet. Es sind neben Obstbäumen im Wesentlichen auch Nadelgehölze und Sträucher vorhanden. Insbesondere ist ein Vorkommen von Neuntöter und Wendehals nicht auszuschließen.

Die Gartenhäuser und Schuppen sowie die Altbäume mit Höhlen weisen gleichfalls eine Eignung als Brut- und Fortpflanzungsstätte auf.

Zudem weist das Plangebiet ein hohes Potenzial als Nahrungsraum für Arten auf, deren Brutstätten im Bereich der Saaleaue im Osten bzw. der Waldflächen westlich des Plangebietes liegen.

Die nördliche Teilfläche ist durch eine starke Verlärmung durch die westlich bis nördlich verlaufende Bundesstraße B 87 geprägt.

3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

☐ CEF-Maßnahmen

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **ja** ☒ **nein**

3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und daher einer sehr geringen Brutdichte ausgeschlossen.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot wird verletzt ☐ **ja** ☒ **nein**

3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

☒ Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.

☐ Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.

Brutvögel	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.
☒	Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
☐	CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)
Schädigungsverbot wird verletzt	☐ **ja** ☒ **nein**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1:	Kontrolle und Bauzeitenregelung für Gehölzentnahmen einschließlich ökologischer Fällbegleitung
V_{ASB} 2:	Kontrolle der Gebäude
A_{CEF} 1	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Neuntöter und Wendehals

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

☒ **nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇨ **Prüfung endet hier**
☐ **ja** (Verbotstatbestände treten ein) ⇨ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere, *Mammalia*

Fledermäuse

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

Rote Liste	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.

In der Aktivitätsperiode vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind.

Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober & Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt

3. Vorkommen im Wirkraum

Das Plangebiet umfasst zwei Teilflächen einer Gartenanlage. Potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse stellen einerseits die Gartenhäuser und Schuppen sowie andererseits der Altbaumbestand dar. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren mindestens als Sommerquartiere kann nicht ausgeschlossen werden.

Art im Wirkraum:	☐	nachgewiesen	☒	potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen V_{ASB} 3 und V_{ASB} 4 ist nicht von einer Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen auszugehen.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Da nur ein geringes Quartierspotenzial anzunehmen ist, können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einzelner Arten ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen V_{ASB} 3 und V_{ASB} 4 ist nicht von einer Störung auszugehen.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin begründete Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden. Es können jedoch Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB} 3 und V_{ASB} 4) im Zuge bauvorbereitender Arbeiten umgesetzt werden, so dass das Verbot nicht verletzt wird.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1 Kontrolle und Bauzeitenregelung für Gehölzentnahmen einschließlich ökologischer Fällbegleitung

V_{ASB} 2: Kontrolle und Bauzeitenregelung für den Rückbau von Bestandsgebäuden

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Reptilien

Zauneidechse, *Lacerta agilis*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

Rote Liste	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, Deutschland hat jedoch keine besondere Verantwortung für diese Art. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areals stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen folgenden Habitatschema (Günther et al., 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat,
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen,
- spärliche bis mittelstarke Vegetation sowie
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine, Totholz usw. als Sonnenplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen geeignete Lebensräume dar.

Die jährliche Aktivitätsphase beginnt bei günstiger Witterung schon Ende Februar / Anfang März, meistens jedoch im April. Ab April bis Juni ist Paarungszeit, die Eiablage erfolgt von Juni bis Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in Erdröhren in einer Tiefe von 4 bis 10 cm abgelegt. Der schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Die Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

3. Vorkommen im Wirkraum

Innerhalb der Gartenflächen mit teils vielfältigen Strukturen kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Mit Inanspruchnahme der Flächen kann ein Töten oder Verletzen von Tieren nicht ausgeschlossen werden.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund der Kleinteiligkeit der Eingriffsfläche bzw. der Eignungsflächen sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nicht zu erwarten

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin begründete Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 3: Absammeln und Umsiedeln von Zauneidechsen

A_{CEF} 2: Herstellen von Ersatzlebensräumen

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Insekten

Eremit, *Osmoderma eremita*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

Rote Liste	Deutschland: 2	Sachsen-Anhalt: 2
gesetzlicher Schutz:	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

In Mitteleuropa wird der Eremit als ursprüngliche Charakterart der Alters- und Zerfallsphase der Wälder angesehen, von den er sekundär auf Allee- und Parkbäume überwechselte (Müller-Kroehling et. al., 2005). Vorkommen der Art sind generell als Reliktstandorte zu betrachten, da der Käfer zu einer Fernverbreitung nicht in der Lage ist. Eine flächige Verbreitung innerhalb Deutschlands ist fast ausschließlich auf den Osten beschränkt.

Die Larven entwickeln sich im Mulm alter hohler Laubbäume, vorzugsweise Eiche und Linde, aber auch Kopfweide, Pappel, Buche, Esche, Kastanie, Walnuss und Obstbäume. An das Brutsubstart werden spezielle Bedingungen gestellt. Neben der Baumart sind die Morphologie und Ökologie des Totholzes sowie die Größe und Ausrichtung des Mulmkörpers für eine Besiedlung Voraussetzung. Während die Larven ausschließlich in den Mulmkörpern zu finden sind, lassen sich die geschlüpften Käfer auch außerhalb des Substrates nachweisen (vorzugsweise in den Monaten Mai bis Oktober).

3. Vorkommen im Wirkraum

Der Altbaumbestand, insbesondere die Obstbäume, weisen Höhlungen auf, so dass ein Vorkommen potenziell möglich ist.

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Mit notwendigen Baumfällungen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population** Da nur ein geringes Quartierspotenzial anzunehmen ist, können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Maßnahmen V_{ASB} 3 und V_{ASB} 4 ist nicht von einer Störung auszugehen. ☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich ☐ CEF- Maßnahmen erforderlich **Störungsverbot wird verletzt** ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin begründete Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden. ☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich ☐ CEF- Maßnahmen erforderlich **Schädigungsverbot wird verletzt** ☐ **Ja** ☒ **Nein**
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V_{ASB} 1: Kontrolle und Bauzeitenregelung für Gehölzentnahmen einschließlich ökologischer Fällbegleitung
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V_{ASB} 1	**Kontrolle und Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme einschließlich ökologischer Fällbegleitung**
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Brut- und Ruheplätzen durch Gehölzentnahmen	
Bezug/ betroffene Flächen Vorhandene Bäume im Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme Brutvögel, Fledermäuse und Eremit	
Maßnahme Kontrolle des Baumbestandes im unbelaubten Zustand auf ein Vorhandensein von Höhlungen sowie deren Nutzung als Brut- bzw. Ruheplatz, Nachkontrolle einer Quartiersnutzung durch Fledermäuse sowie Mulm am gefällten Baum. Werden überwinternde Fledermäuse festgestellt, sind diese zu bergen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Winterquartier zu bringen. Die Kontrollen sind ausschließlich durch einen Fachgutachter vorzunehmen, sie sind zu dokumentieren und die Protokolle der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Durchführung notwendiger Baumfällungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	
Ausführungszeitraum Durchführung vom 01. Oktober bis 28. Februar	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 2	**Kontrolle der Gebäude auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust geeigneter Habitatstrukturen	
Bezug/ betroffene Flächen Gebäude (Gartenhäuser, Schuppen usw.)	
Zielart(en) der Maßnahme Gebäudebrüter und Fledermäuse	
Maßnahme Vor einem Abriss der Gebäude ist durch einen Fachgutachter eine Kontrolle auf vorhandene	

V_{ASB} 2	**Kontrolle der Gebäude auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Brutplätze von Vögeln sowie eine Quartierseignung für Fledermäuse durchzuführen. Sind Brutplätze bzw. Quartiere für Fledermäuse vorhanden, sind Abrissarbeiten einschließlich bauvorbereitender Arbeiten am betreffenden Gebäude erst nach Freigabe durch den Fachgutachter zulässig.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Protokolle der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Rückbaumaßnahme zu übergeben.

Ausführungszeitraum

- ganzjährig

Unterhaltungspflege

nein

Kontrolle/ Monitoring

nein

V_{ASB} 3	**Bestandsschutz Zauneidechsen**

Konflikt im geplanten Eingriff

Störung, Schädigung und / oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen

Bezug/ betroffene Flächen

Geltungsbereich

Zielart(en) der Maßnahme

Zauneidechse

Maßnahme

Nach Einschätzung eines Fachgutachters sind geeignete Teilflächen mit einem Schutzzaun (Folie, kein Netz!) abzugrenzen, ggf. sind die Flächen innerhalb der Abgrenzung zu mähen. Es sind alle innerhalb der Abgrenzung befindlichen Individuen abzufangen und in ein zuvor hergerichtetes Habitat (ACEF 2) umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt zu Zeiten hoher Mobilität der Art vor der Eiablage (April bis Mai/Juni). Um einen größtmöglichen Anteil der auf den Eingriffsflächen vorkommenden Individuen abfangen zu können, ist der Einsatz künstlicher Versteckmöglichkeiten notwendig.

Ausführungszeitraum

Die Schutzzäune sind bis zum 15. März in dem Jahr aufzustellen, in dem der Abfang erfolgen soll.

Das Abfangen ist bei guter Witterung so lange durchzuführen, bis an 5 aufeinander folgenden Tagen keine Individuen mehr gesichtet werden, jedoch mindestens über einen Zeitraum von 10 Tagen.

Unterhaltungspflege

nein

Kontrolle/ Monitoring

nein

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich ergeben, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

A_{CEF} 1	**Herstellung von Ersatzlebensräumen für Neuntöter und Wendehals**
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Bezug/ betroffene Flächen Hecken und Einzelsträucher	
Zielart(en) der Maßnahme Neuntöter und Wendehals	
Maßnahme Anpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke mit einer Länge von ca. 50 m aus gebietsheimischen Gehölzen, unter Verwendung von mind. 20 % dornentragender Gehölze, Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m	
Ausführungszeitraum In der auf den Beginn der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

A_{CEF} 2	**Schaffung eines Ersatzhabitates für Zauneidechsen**
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten	
Bezug/ betroffene Flächen Geltungsbereich	
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse	

A_{CEF} 2	**Schaffung eines Ersatzhabitates für Zauneidechsen**
Maßnahme Es ist möglichst eingriffsnah mindestens ein Ersatzhabitat mit einer Grundfläche von ca. 10 m² anzulegen. Die Auswahl des Standortes und die Anlage des Habitates sind durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Gestaltung des Ersatzhabitates ist abhängig vom gewählten Standort. Die Anzahl der Ersatzhabitate ist in Abhängigkeit vom Fangergebnis und nach Einschätzung des Fachgutachters zu erhöhen.	
Ausführungszeitraum vor Beginn der Umsiedlung von Zauneidechsen (V_{ASB} 3)	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Eine Betroffenheit kann für diesen Bebauungsplan hinsichtlich Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Eremit nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	**mögliche Betroffenheit nach**				**Maßnahme/ Bemerkung**
	Ziff. 1	**Ziff. 2**	**Ziff. 3**	**keine**	
Vögel					
Gehölzbrüter				X	Vermeidung (V_{ASB} 1) Ausgleich (A_{CEF} 1)
Gebäudebrüter				X	Vermeidung (V_{ASB} 2)
Fledermäuse				X	Vermeidung (V_{ASB} 2)
Zauneidechse				X	Vermeidung (V_{ASB} 3) Ausgleich (A_{CEF} 2)
Eremit				X	Vermeidung (V_{ASB} 1)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen einschließlich Kontrollen
V_{ASB} 2: Bauzeitenregelung zur Durchführung von Rückbaumaßnahmen einschließlich Kontrollen
V_{ASB} 3: Bestandssicherung von Zauneidechsen
A_{CEF} 1: Ersatzlebensräume für Neuntöter und Wendehals
A_{CEF} 2: Ersatzlebensräume für Zauneidechsen

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

[1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.

[2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60

[3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51

[4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -

[5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151